

Begründung

Allgemeiner Teil

Am 5. Mai 2017 haben die Europäische Behörde für Bankenaufsicht (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor (nachfolgend „Leitlinien“), JC/GL/2016/01, in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Leitlinien gelten ab 1. Oktober 2017. Anhang I der Leitlinien enthält eine empfohlene Liste von Informationen, die für die Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung erforderlich sind (s dazu auch Abs. 9.4 f der Leitlinien). Technische Regulierungsstandards von EBA, EIOPA oder ESMA, die Anhang I der Leitlinien überlagern würden (vgl Abs. 9.5 der Leitlinien), sind bisher nicht erschienen.

Gemäß § 20b Abs. 3 BWG, § 26 Abs. 3 VAG 2016 und § 11b Abs. 3 WAG 2007 hat die FMA unter Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten durch Verordnung eine Liste der in den jeweiligen Eigentümerkontrollverfahren vorzulegenden Informationen festzusetzen. Bei Verfahren zur Beurteilung von Anzeigen über einen Erwerb oder eine Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an einem CRR-Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, bei denen die FMA im Einklang mit § 77d Abs. 1 BWG die Erstbeurteilung vornimmt, sind die Anzeigen aufgrund der einschlägigen Verfahrensvorschriften ebenfalls nach Maßgabe der EKV 2016 an die FMA zu richten (siehe Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63 und Art. 85 der SSM-Rahmenverordnung (EU) Nr. 468/2014 der zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, ABl. Nr. L 141 vom 14.05.2014 S. 1).

Die FMA hat bei der Erlassung der EKV 2016 die europäischen Gepflogenheiten zu berücksichtigen (§ 20b Abs. 3 BWG, § 26 Abs. 3 VAG 2016 und § 11b Abs. 3 WAG 2007). Darüber sind nach Unionsrecht alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um Leitlinien von EBA, EIOPA und ESMA zu entsprechen (Art. 16 Abs. 3 der ESA-Verordnungen: Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/2366, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35; Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 48, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014, ABl. Nr. L 105 vom 8.4.2014 S. 1; Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014, ABl. Nr. L 105 vom 8.4.2014 S. 1). Daher wird die EKV 2016 in Artikel 1 des Entwurfs an die Leitlinien unter besonderer Berücksichtigung ihres Anhangs I angepasst. Dabei wird das bewährte System der EKV 2016 beibehalten, in das veränderte und neu hinzugekommene Anforderungen aus den Leitlinien integriert werden.

In Artikel 2 des Entwurfs wird die EKV 2016 an das mit 3. Jänner 2018 in Kraft tretende WAG 2018 angepasst, mit dem die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) in Österreich umgesetzt wird. Die diesbezüglichen Verweisanpassungen werden im Bereich des Wertpapierrechts auch auf die neue Verordnungsermächtigung gemäß § 16 Abs. 3 WAG 2018 gestützt, die die derzeit bestehende Ermächtigung gemäß § 11b Abs. 3 WAG 2007 ersetzen wird. § 16 Abs. 3 WAG 2018 tritt grundsätzlich erst mit 3. Jänner 2018 in Kraft. Gemäß § 114 Abs. 5 WAG 2018 dürfen Verordnungen aufgrund des WAG 2018 aber bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden, solange sie bloß nicht vor der durchzuführenden Bestimmung in Kraft treten. Daher werden die mit Geltungsbeginn des WAG 2018 anzupassenden Verweise bereits in diesen Entwurf aufgenommen. Damit die Verweisanpassungen in der EKV 2016 erst mit Inkrafttreten des WAG 2018 wirksam werden, werden sie allerdings in einen gesonderten Artikel 2 aufgenommen, der gemäß § 16 Abs. 4 erst mit 3. Jänner 2018 in Kraft tritt.

Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Z 1 (§ 2):

In Z 6 wird der „Trust“ entsprechend § 1 Abs. 3 WiEReG definiert. In der Verordnung wird der Begriff „Zweckvermögen“ durchgehend durch eine Bezugnahme auf Privatstiftungen und Trusts ersetzt, nachdem die Leitlinien in der englischen Sprachfassung auf „Trusts“ und in der deutschen Sprachfassung auf „Treuhandgesellschaften“ Bezug nehmen.

In Z 7 wird die „Gruppe“ definiert. Eine Gruppe ist demnach gegeben, wenn eines der drei alternativen Kriterien in lit. a) bis c) erfüllt ist. Ein verbundenes Mutter- oder Tochterunternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB kann seinen Sitz auch im Ausland haben. Auch die „Großmutter“ ist ein Mutterunternehmen im Sinn der Bestimmung. Das „Beherrschen“ im Sinne dieser Definition beschränkt sich nicht allein auf das „Kontroll“- Konzept im engeren Sinn, sondern umfasst jede Art der Beziehung, die eine Einbeziehungspflicht nach § 244 UGB auslöst, also auch die einheitliche Leitung nach § 244 Abs. 1 (siehe die Erläuterungen zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, 367 der Beilagen zur XXV. Gesetzperiode, S. 4). Die Determinierung der beaufsichtigenden Behörde in Z 7 lit. c) entspricht § 10 Z 1 lit. c). In den weiteren Bestimmungen der EKV 2016 werden, wo dies angezeigt ist, Bezugnahmen auf den „Konzern“ durch Verweise auf die „Gruppe“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 5):

Mit § 5 Abs. 1 Z 5 und 6 werden Z 1 lit.a, Z 2 lit.d und e des dritten Abschnitts sowie Z 1 lit. a des sechsten Abschnitts von Anhang I der Leitlinien umgesetzt.

Zu Z 3 (§ 6):

Der Begriff „Zweckvermögen“ wird durch „Trust“ ersetzt. Privatstiftungen zählen zu den anzuführenden nicht natürlichen Personen im Sinne des § 6.

Zu Z 4 (§ 7):

Welche Informationen für Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorzulegen sind, wird durch die Leitlinien nicht geregelt. Abs. 2 wird daher grundsätzlich unverändert beibehalten. Die Änderungen in Z 1 und 5 zielen darauf ab, deren bisherigen materiellen Anwendungsbereich zu erhalten. Dass aufgrund des neuen Verweises in § 7 Abs. 2 Z 2a auch die Informationen gemäß § 10 Z 3 vorzulegen sind, ergibt sich daraus, dass Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern bisher gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 8 zu übermitteln waren, zukünftig aber ausschließlich gemäß § 10 Z 3 anzugeben sind.

Abs. 3 Z 1 sieht wie bisher im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl Abschnitt 8 der Leitlinien) reduzierte Vorlagepflichten für bestimmte von der FMA beaufsichtigte Unternehmen vor. Abs. 3 Z 1a setzt Abschnitt 13 Z 1 und 2 von Anhang I der Leitlinien um. Die Angaben zur Zuverlässigkeit gemäß § 9 sind gemäß § 7 Abs. 3 Z 1a lit. b) nur zu Personen gemäß § 8 Abs. 1 Z 7, nicht aber über den Anzeigepflichtigen selbst oder die sonstigen Personen gemäß § 8 Abs. 4 zu machen. Die in Abs. 3 Z 2 abgefragten Informationen werden im Entwurf um jene Informationen ergänzt, die schon gemäß Z 1a anzugeben sind.

Der bisherige Abs. 5 entfällt mangels eigenständiger Bedeutung. Die FMA hat gemäß § 20a Abs. 3 BWG, § 25 Abs. 2 VAG 2016 bzw. § 11a Abs. 3 WAG 2007 die gesetzliche Befugnis, im Einzelfall die Vorlage zusätzlicher, über die EKV 2016 hinausgehender Informationen zu verlangen, wenn dies für die Beurteilung erforderlich ist. Stattdessen wird in Abs. 5 nun Abschnitt 13 Z 3 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Macht der Anzeigepflichtige von der Erleichterung des neuen Abs. 5 Gebrauch, trägt er gemäß § 3 die Verantwortung dafür, dass die übermittelten Informationen in Verbindung mit den bereits in einem früheren Verfahren übermittelten Informationen zum Zeitpunkt der Anzeige vollständig, richtig und aktuell sind.

Zu Z 5 bis 8 (§ 8):

Gemäß Abs. 1 Z 3 sind nun auch sonstige Personen anzugeben, die keine formale Organfunktion wahrnehmen, aber tatsächlich die Geschäfte des Anzeigepflichtigen leiten. Damit wird Abschnitt 3 Z 2 lit. d von Anhang I der Leitlinien umgesetzt (siehe auch Abschnitt 5 Z 1 lit. a und c). Angaben zu den geschäftlichen Aktivitäten der Gruppe, der der Anzeigepflichtige angehört, sind nun systemisch mit den Angaben zu den geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen in Z 4 zusammengefasst und können auch in einer gemeinsamen Darstellung übermittelt werden. § 10 Z 1 lit. b, aufgrund dessen bisher Angaben zu den geschäftlichen Konzernaktivitäten zu machen waren, wird dafür gestrichen. Der

bisherige Z 5 entfällt, stattdessen sind Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern künftig gemäß § 10 Z 3 zu machen. Stattdessen ist gemäß Z 5 nun eine Analyse zu übermitteln, ob der beabsichtigte Erwerb sich auf die Fähigkeit des Zielunternehmens auswirken wird, seiner Aufsichtsbehörde Informationen bereitzustellen. Damit wird Z 2 von Abschnitt 8 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. In Z 7 wird Abschnitt 6 Z 1 lit. b, h von Anhang I der Leitlinien abgebildet.

Die Änderungen zu Abs. 2 setzen Abschnitt 6 Z 1 lit. c, i von Anhang I der Leitlinien um. Gemäß Abschnitt 6 Z 1 lit. c von Anhang I der Leitlinien sind Angaben insbesondere für alle Aktivitäten, die im Bereich der angestrebten Position liegen, erforderlich.

Abs. 3 bis 5 setzen Abschnitt 5, Z 3 bis 5 von Anhang I der Leitlinien um.

Zu Z 9 (§§ 9 bis 14):

§ 9:

Die Änderungen in § 9 setzen Abschnitt 4 Z 1 lit. a und b, Abschnitt 5 Z 1 lit. a und b sowie Abschnitt 6 Z 1 lit. d bis f von Anhang I der Leitlinien um.

In Abs. 1 Z 1 wird der Einschub „wegen eines Verbrechens oder Vergehens“ mangels eigenständiger Bedeutung gestrichen (vgl. § 17 StGB).

Zu den Informationen, die gemäß Abs. 1 Z 7 lit. a) geeignet sind, die Integrität des Anzeigepflichtigen in Zweifel zu ziehen, gehören insbesondere die in Abs. 10.15 der Leitlinien angeführten Faktoren. Dazu zählen sämtliche Anhaltspunkte dafür, dass sich der interessierte Erwerber bei seinem Umgang mit Aufsichts- oder Regulierungsbehörden nicht transparent, offen und kooperativ verhalten hat. Auch Verfahren wegen Verstößen des Anzeigepflichtigen oder einer Person gemäß Abs. 4 gegen Vorschriften zum Schutz von Unternehmen oder zum Verbraucherschutz können geeignet sein, die Integrität des Anzeigepflichtigen in Zweifel zu ziehen (Abs. 10.13 lit. a sublit. iv der Leitlinien).

Die Änderungen in Abs. 4 setzen Abschnitt 4 Z 1 lit. a und Abschnitt 5 Z 1 lit. a von Anhang I der Leitlinien um.

§ 10:

Die Änderungen in Z 1 setzen Abschnitt 5 Z 1 lit. f, g sowie Abschnitt 8 Z 1 von Anhang I der Leitlinien um. Die Angaben gemäß Z 1 sind sowohl zu machen, wenn der Anzeigepflichtige als Mutterunternehmen einer Gruppe angehört, als auch, wenn es sich beim Anzeigepflichtigen um ein Tochterunternehmen handelt (Abschnitt 5 Z 1 lit. f, g von Anhang I der Leitlinien).

Die Anforderung des Z 1 lit. b wird gestrichen und findet sich nun in § 8 Abs. 1 Z 4.

Z 2 setzt Abschnitt 4 Z 1 lit. a von Anhang I der Leitlinien um.

Z 3 setzt insbesondere Abschnitt 3 Z 3 lit. b und Abschnitt 5 Z 1 lit. e von Anhang I der Leitlinien um. Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Anzeigepflichtigen sind künftig gemäß Z 3 lit. d zu machen; dafür entfällt § 8 Abs. 1 Z 5. Der Begriff „Zweckvermögen“ wird durch „Trust“ ersetzt. Privatstiftungen zählen zu den in die Liste aufzunehmenden juristischen Personen.

Wie schon bisher sind gemäß Z 3 bestehende Stimmrechtsvereinbarungen zu erläutern. Dies betrifft alle Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten am Anzeigepflichtigen selbst (vgl. Abschnitt 5 Z 1 lit. e von Anhang I der Leitlinien). Die Darstellung von Stimmrechtsvereinbarungen, die das Zielunternehmen betreffen, richtet sich dagegen nach § 13 Abs. 1 Z 2.

§ 11:

Setzt in Abs. 1 bis 3 und 4 Abschnitt 4 Z 1 lit. f und Abschnitt 5 Z 1 lit. c von Anhang I der Leitlinien um. Der Verweis in Abs. 3 wird auf die Marktmissbrauchsverordnung aktualisiert. Unter finanzielle Interessen im Sinne des Abs. 2 können beispielsweise Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte fallen (Abschnitt 4 Z 2, Abschnitt 5 Z 2 von Anhang I der Leitlinien).

Mit dem neuen Abs. 3a wird Abschnitt 6 Z 1 lit. g und Z 2 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt.

§ 12:

Mit § 12 Abs. 2 Z 3 wird Abschnitt 5 Z 1 lit. i Nr. 3 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt.

Bilanzierungspflichtige natürliche Personen – dazu zählen insbesondere gemäß § 189 Abs. 1 Z 3 rechnungslegungspflichtige Einzelunternehmer – haben in ihrem Jahresabschluss nur Vermögenswerte und Zahlungsflüsse aus der betrieblichen Sphäre abzubilden (siehe zB *Gelter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II³ § 191 Rz. 12 ff). Um einen vollständigen Überblick über die Finanzlage des Anzeigepflichtigen zu erlangen, hat eine bilanzierungspflichtige natürliche Person daher auch eine Aufstellung zu erstellen, aus der die nicht im Jahresabschluss ersichtlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hervorgehen.

Der erforderliche Detaillierungsgrad für diese Aufstellung entspricht grundsätzlich den Anforderungen an die Aufstellung gemäß Abs. 3 Z 2.

Mit Abs. 2a wird Abschnitt 5 Z 1 lit. i letzter Unterabsatz von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Für jeden tatsächlich vorgelegten Jahresabschluss entfällt die Pflicht zur Erstellung von Planbilanzen für ein Jahr. Werden beispielsweise Jahresabschlüsse für die vergangenen zwei Geschäftsjahre vorgelegt, ist lediglich eine Planbilanz für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Eine Pflicht zur Vorlage von Plan-Konzern-Bilanzen besteht grundsätzlich nicht.

Mit § 12 Abs. 3 Z 2a wird Abschnitt 4 Z 1 lit. c von Anhang I der Leitlinien umgesetzt.

§ 13:

Mit Abs. 1 Z 2 und 3 wird Abschnitt 9 und e von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Mit Abs. 1 Z 4 wird Abschnitt 7 lit. f von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Mit Abs. 1 Z 5 wird Abschnitt 7 lit. c Nr. 4 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Gemäß Abs. 1 Z 5 ist der Marktwert des Zielunternehmens anzugeben, sofern der Anzeigepflichtige eine direkte Beteiligung am Zielunternehmen erwirbt. Erwirbt der Anzeigepflichtige keine direkte Beteiligung am Zielunternehmen, entfällt die Angabe. Sofern das Zielunternehmen nicht börsennotiert ist, kann als Marktwert vor und nach dem beabsichtigten Erwerb grundsätzlich auch der Erwerbspreis angegeben werden, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, aus denen sich eine Abweichung vom Marktwert ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Kriterien gemäß Z 3, anhand derer der Erwerbspreis bestimmt wurde, marktüblich sind.

Mit Abs. 2 wird Abschnitt 9 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Zu den Eigenmitteln gemäß Abs. 2 Z 1 zählen private Finanzmittel natürlicher Personen ebenso wie das Eigenkapital juristischer Personen, das der juristischen Person beispielsweise von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt oder als Gewinn erwirtschaftet wurde. Zu den gemäß Abs 2 Z 6 erforderlichen näheren Angaben zu den Vermögenswerten, die zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs veräußert werden sollen, zählen gemäß Abschnitt 9 lit. f von Anhang I der Leitlinien Verkaufsbedingungen, Kaufpreis, Informationen über die Bewertung, Angaben zum Ursprung der Vermögenswerte und sonstige Einzelheiten zu den Merkmalen der Vermögenswerte.

Als Erwerbspreis ist gemäß Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 3 grundsätzlich nur der Preis für vom Anzeigepflichtigen direkt erworbene oder erhöhte Beteiligungen anzugeben. Erwirbt der Anzeigepflichtige beispielsweise eine Beteiligung an einer Holding-Gesellschaft, die Anteile am Zielunternehmen hält, ist gemäß Z 2 der Kaufpreis für die Beteiligung an der Holding-Gesellschaft anzugeben. Wird der angezeigte Beteiligungserwerb dagegen ausgelöst, ohne dass der Anzeigepflichtige selbst eine direkte Beteiligung erwirbt oder erhöht (beispielsweise, weil ein Tochterunternehmen des Anzeigepflichtigen eine direkte Beteiligung am Zielunternehmen erwirbt), ist die Angabe eines Erwerbspreises grundsätzlich nicht erforderlich.

§ 14:

Setzt in Abs. 1 bis 4 Abschnitt 12, in Abs. 5 Abschnitt 11 und in Abs. 6 Abschnitt 10 von Anhang I der Leitlinien um.

Prognosen gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 können in Form der Eigenkapitalrendite, des Kosten Nutzen-Verhältnisses, des Gewinns je Aktie oder auf sonstige angemessene Weise angegeben werden (Abschnitt 12 Z 2 lit. b von Anhang I der Leitlinien).

Intendierte Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung des Zielunternehmens sind grundsätzlich als wesentliche Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmens- und Organisationsstruktur des Zielunternehmens im Sinne des § 14 Abs. 4 aufzufassen (Abschnitt 12 Z 4 lit. e von Anhang I der Leitlinien). Gemäß Abschnitt 12 Z 4 lit. e von Anhang I der Leitlinien gehören zu den gemäß § 14 Abs. 4 zu übermittelnden, wesentlichen Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmens- und Organisationsstruktur des Zielunternehmens darüber hinaus alle Änderungen bezüglich der Stimmrechte der Anteilshaber. Vereinbarungen unter den Gesellschaftern mit Beteiligung des Anzeigepflichtigen, die sich auf die Stimmrechte der Anteilshaber auswirken, sind darüber hinaus gemäß § 13 anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 Z 2 waren bisher Angaben zu den Auswirkungen auf die Unternehmens- und Organisationsstruktur des Zielunternehmens im Sinne des Abs. 4 zu machen. Aufgrund von Abschnitt 11 Z 1 lit. a von Anhang I der Leitlinien wird dieser Verweis durch einen Verweis auf die Angaben gemäß Abs. 6 ersetzt.

Mit Z 3 wird Abschnitt 11 Z 1 lit. b von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Die Angaben zur beabsichtigten zukünftigen Einflussnahme auf die Ressourcenallokation des Zielunternehmens beziehen

sich nicht bloß auf die Auswirkungen auf die Kapitalallokation, sondern auch auf die Verteilung sonstiger Ressourcen wie Personal.

Zu Z 13 (§ 16):

Regelt das Inkrafttreten. Die Leitlinien gelten ab 1. Oktober 2017 (Titel III der Leitlinien). Die Änderungen gemäß Artikel 1 sind daher erstmals auf Anzeigen anzuwenden, die an diesem Tag eingebracht werden.

Zu Z 14 (Anlage 1):

Zu Z 1 lit. a): Natürliche Personen als Anzeigepflichtige haben nun die Sozialversicherungsnummer oder ein vergleichbares ausländisches Kennzeichen anzugeben, soweit verfügbar, außerdem Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Damit wird Abschnitt 3 Z 1 lit. a von Anhang I der Leitlinien umgesetzt.

Zu Z 2 lit. c): Angaben zur Anwendbarkeit von § 7 Abs. 3 Z 1a. Unter „Art des beaufsichtigten Unternehmens“ ist anzugeben, welcher Kategorie von beaufsichtigten Unternehmen der Anzeigepflichtige angehört (zB Zahlungsinstitut).

Zu Z 2 lit.f): Angaben zur Anwendbarkeit von § 7 Abs. 4a. Um von der Erleichterung § 7 Abs. 4a Gebrauch machen zu können, hat der Anzeigepflichtige zu erklären, in welchem Verfahren die Informationen bereits vorgelegt worden sind und welche Informationen nicht erneut vorgelegt werden. Weiters hat er zu bestätigen, dass die nicht erneut vorgelegten Informationen nach wie vor vollständig, richtig und aktuell sind.

Zu Z 2 lit.h): Die Tabelle zur Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung am Zielunternehmen wurde geringfügig überarbeitet.

Zu Z 3: Die Aufstellung wird im Einklang mit den Änderungen der EKV 2016 aktualisiert.

Zu Z 15 (Anlage 2):

Zu Z 1 lit. a): Natürliche Personen als Anzeigepflichtige haben nun die Sozialversicherungsnummer oder ein vergleichbares ausländisches Kennzeichen anzugeben, soweit verfügbar. Die Änderung entspricht der Überarbeitung von Z 1 lit. a) der Anlage 1.

Zu Z 2 lit. b) und c): Redaktionelle Anpassungen.

Artikel 2

Zu Z 1 bis 7:

Verweisanpassungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des WAG 2018 und die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) mit 3. Jänner 2018.

Zu Z 8 (§ 16):

Regelt das Inkrafttreten. Die in Z 1 bis 7 von Art. 2 des Entwurfs vorgesehenen Verweisanpassungen sollen mit 3. Jänner 2018 gemeinsam mit dem WAG 2018 in Kraft treten.

Zu Z 9 (Anlagen):

Verweisanpassungen an die Richtlinie 2014/65/EU.